

24

Verkündet am 3. Dezember 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft E. v. Ha [REDACTED], Fr [REDACTED]
a. M. [REDACTED], Niederlassung Be [REDACTED]-Da [REDACTED], Rh [REDACTED]allee [REDACTED],
vertreten durch den Komplementär, Kaufmann Erwin v. [REDACTED]
Ha [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] D [REDACTED], vertreten durch den Bundes-
minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 3. Dezember 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer,
Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 13. März 1961 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Fachfirma der Getreidewirtschaft, die sich vornehmlich mit Getreideimporten befaßt. Sie verlangt für das Scheitern eines Maisimportes aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) im Herbst 1958 Schadensersatz von der beklagten B [REDACTED] wegen angeblicher Amtspflichtverletzung.

Durch Vertrag vom 13. September 1958 kaufte die Klägerin von der sowjetzonalen Dienststelle "Deutscher Innen- und Außenhandel - Nahrung" (abgekürzt: DIA-Nahrung) 5.000 t vietnamesischen Gelbmais, lieferbar im September und Oktober 1958 zum Preise von 420 bzw. 410 DM je 100 kg. Die Klägerin schloß den Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung der westdeutschen Behörden, weil sie nach der Interzonenhandelsverordnung (vom 18. Juli 1951 - BGBl I 463 - Verordnung für den Warenverkehr mit dem Währungsgebiet der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank DM-Ost) für die geplante Einfuhr einer Bezugsge-
nehmigung bedurfte.

Am 18. September 1958 veröffentlichte die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel auf Weisung des Bundesernährungsministeriums die Bekanntmachung Nr. 490 über die Einfuhr von 10.000 t Mais aus dem Währungsgebiet der DM-Ost; danach sollte die Einfuhr zu je einem Drittel in den Monaten September, Oktober und November 1958 erfolgen sowie der Angebotspreis nach dem Getreidegesetz 380 DM nicht übersteigen. Dieser Betrag entsprach dem damaligen inländischen Marktpreis für importierten Mais durchschnittlicher Qualität.

Bemühungen der Klägerin um Änderung des Preises wegen der angeblich besonderen Qualität des gekauften

- 3 -

Maßes blieben zunächst ergebnislos. Ihr Antrag auf Bezugsgenehmigung wurde von der zuständigen Landesbehörde mit Bescheid vom 24. September 1958 abgelehnt, weil der vereinbarte Preis den Interessen des Bundesgebietes und die Abladetermine der Bekanntmachung Nr. 490 widersprachen. DIA-Nahrung lehnte die Wünsche der Klägerin um Änderung des Vertrages ab und erklärte den mit ihr geschlossenen Vertrag unter dem 1. Oktober 1958 für erledigt.

Am 21. Oktober 1958 wurde eine Bekanntmachung der Einfuhr- und Vorratsstelle Nr. 496 veröffentlicht, wonach unter Abweichung von der Bekanntmachung Nr. 490 auch Angebote zwischen 370 und 390 DM je t Berücksichtigung finden sollten, wenn die Preisabweichung in der Qualität oder Beschaffenheit der Ware begründet sei. Die Klägerin beteiligte sich an dieser geänderten Ausschreibung nicht mehr. Die Bezugsgenehmigungen nach einem Preis von 380 DM bzw. 390 DM wurden der Firma C. aus H. und der Getreide-Import-Gesellschaft in Du. erteilt.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Einfuhr- und Vorratsstelle habe nur auf Weisung des Bundesernährungsministeriums gehandelt. Dessen Bedienstete hätten ihr stets mitgeteilt, daß der Abgabepreis von 380 DM endgültig und unabänderlich sei. An diese Erklärungen sei die Beklagte gebunden gewesen, hätte davon nur aus sachlichen Gründen abweichen dürfen und die Klägerin vorher benachrichtigen müssen. Dagegen habe die Beklagte verstoßen. Die Beklagte müsse bereits vor Erlaß der Bekanntmachung Nr. 496 anderen Wettbewerbern erklärt haben, daß auch ein höherer Preis in Betracht kommen werde. Das



Verlangen eines Preislimits habe eine Abweichung gegenüber der bisherigen ständigen Praxis bedeutet, insbesondere gegenüber der Handhabung des Systems der Bekanntmachung Nr. 215. Ein solcher Systemwechsel sei nicht zulässig gewesen. Schließlich habe die Beklagte die Ausschreibung mangelhaft vorbereitet, da sie die Treuhandstelle für den Interzonenhandel vorher nicht unterrichtet gehabt und es unterlassen habe, sich über die Qualität der einzuführenden Ware zu informieren. Die Klägerin habe zwar bei DIA-Nahrung eine "Präferenz" gehabt, aber durch Weitergabe der später geänderten Information habe sie "ihr Gesicht verloren" und sei nicht wieder ins Geschäft gekommen. Sie würde mit diesem Geschäft 100.000 DM verdient haben. Von diesem entgangenen Verdienst macht sie einen Teilbetrag von 10.000 DM mit der Klage geltend und hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und insbesondere ausgeführt: Ihre Bediensteten hätten die Bekanntmachung Nr. 490 zur Sicherung der Versorgung der B [REDACTED] und im Interesse der Währung veranlaßt. Auf die Anregungen der Klägerin und anderer Importeure hätten sie nach weiterer Prüfung die Änderung durch die Bekanntmachung 496 für wirtschaftlich vertretbar gehalten. Die Beklagte habe diese Änderungen keinem Importeur vorzeitig mitgeteilt. Der Klägerin seien niemals falsche Auskünfte erteilt worden. Die Interzonenhandelsverordnung und die allgemeine Bekanntmachung Nr. 215 hätten durch Einzelanordnungen ergänzt werden müssen und jederzeit preisregelnde Maßnahmen gestattet. Ihre Vorbereitungen seien sachgemäß gewesen, da man zunächst auf Durchschnittspreise und Durch-

schnittsqualitäten abgestellt habe; der spätere Verlauf habe gezeigt, daß diese Preise die Einfuhren gestattet hätten. Die Klägerin hätte noch gemäß der Bekanntmachung Nr. 496 einführen können und dann keinen Schaden erlitten.

Die Klage ist in den beiden ersten Rechtszügen erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klaganspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Erklärungen der Beklagten vor Erlaß der Bekanntmachung Nr. 496, daß der Abgabepreis von 380 DM endgültig und unabänderlich sei, hat das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen nicht als Pflichtverletzung gewertet:

Die Beamten hätten damit nur bestätigt, was sich bis dahin aus der Bekanntmachung Nr. 490 ergab. Ihre Auskünfte seien also richtig gewesen. Die Klägerin habe selbst nicht behauptet, daß die Beamten diese Erklärung noch abgegeben hätten, als sie die bevorstehende Änderung durch die Nr. 496 bereits gekannt hätten. Eine Pflicht, einzelne Importeure von einer geplanten Änderung zu unterrichten, habe nicht bestanden; im Gegenteil wäre das eine unzulässige Bevorzugung gewesen. Die Pflicht der Verwaltung zum konsequenten Verhalten habe die Beklagte nicht gehindert, ihre marktregelnden Maßnahmen aus sachlichen Gründen zu ändern, insbesondere nachdem der Antrag

der Klägerin abgelehnt war. Die unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnisse hätten sich nur daraus ergeben, daß einzelne Importeure trotz der durch die öffentliche Ausschreibung gewährleisteten gleichen Startbedingungen sich kaufmännisch geschickter als die Klägerin verhalten hätten.

2. Diese Erwägungen halten den Rügen der Revision stand.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist zutreffend. Es stellt eine Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB und Art. 34 GG dar, wenn eine Behörde bei bewirtschaftenden oder marktregelnden Maßnahmen einzelne Bewerber ohne sachliche Gründe bevorzugt und andere benachteiligt. Die Pflicht der Verwaltung zum konsequenten Verhalten verpflichtet die Beamten, eine in bestimmter Weise geplante und begonnene Maßnahme entsprechend durchzuführen und sich dabei nicht zu ihrem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch zu setzen, wenn die Rücksichtnahme auf die Interessen der Beteiligten es gebietet. Das gilt insbesondere, wenn die Behörde einen Tatbestand geschaffen hat, auf dessen Fortbestand die Beteiligten rechnen dürfen und auf den sie ihre geschäftlichen Maßnahmen abgestellt haben. Insbesondere hat die Verwaltung bei einem Ausschreibungsverfahren darauf zu achten, daß eine von ihr geschaffene Maßnahme, auf Grund derer die Betroffenen im Rahmen vernünftiger Erwägungen ihre Dispositionen getroffen haben, nicht in einer Weise nachträglich geändert wird, daß ein Teil der Beteiligten gegenüber anderen benachteiligt wird. Das Vertrauen des Bürgers, das er in die Beständigkeit behördlicher Maßnahmen gesetzt hat, darf nach dem auch im

Bereich der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsatz von Treu und Glauben nicht mißachtet werden (BGH III ZR 131/55 vom 28. Januar 1957; III ZR 24/58 vom 30. April 1959 NJW 1959, 1429; III ZR 125/59 vom 26. September 1960 = NJW 1960, 2334; III ZR 174/60 vom 21. Dezember 1961 = MDR 1962, 377).

3. Die Revision erhebt insoweit verschiedene Rügen, die aber nicht durchgreifen.

a) Unbegründet sind die Rügen, das Berufungsgericht habe den Beweis nicht erhoben, daß bis zum 30. September 1958 das Preislimit von 380 DM als unabänderlich hingestellt und die Klägerin vor einer Umgehung durch Zubilligung von Nebenkosten gewarnt worden sei. Denn das Berufungsgericht hat diese Tatsachen nach dem Tatbestand als unstreitig und damit als wahr behandelt. Einer Beweiserhebung über unstreitige Tatsachen bedarf es nicht.

b) Der Vortrag der Revision, die Beklagte habe ihre Hinweise auf die besondere Qualität des Maises nicht berücksichtigt, widerspricht den Feststellungen. Denn die Bekanntmachung Nr. 490 ist durch die Bekanntmachung Nr. 496 geändert worden, damit auf die Qualität der Ware Rücksicht genommen werden könne. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Dienststellen des Bundes gerade auf die Vorstellungen der Klägerin und anderer Importeure Ermittlungen angestellt und sich dann zu einer Änderung entschlossen hätten.

c) Die Revision meint weiter, es sei eine Amtspflichtverletzung, daß die Beklagte den Leiter ihrer Be- Treuhandstelle, Dr. Le, instruiert habe, es werde nach dem alten System ausgeschrieben, während sie bereits

entschlossen gewesen sei, dieses System grundlegend zu ändern. Der Vortrag widerspricht ebenfalls den Feststellungen. Denn das Berufungsgericht stellt fest, kein Bediensteter der Beklagten habe die Erklärung, die Preisfestsetzung von 380 DM sei unabänderlich, zu einer Zeit abgegeben, als sie schon von einer bevorstehenden Änderung gewußt hätten.

II.

1. Die Klägerin hatte behauptet, die Beklagte müsse vor Veröffentlichung der Bekanntmachung Nr. 496 andere Bewerber unterrichtet und damit bevorzugt haben. Das Berufungsgericht hat diese Behauptung nicht als erwiesen angesehen und dazu folgendes ausgeführt:

Die von der Klägerin vorgetragenen Beweisanzeichen reichten für den von ihr gezogenen Schluß nicht aus. Die Firma C [REDACTED] habe zwar schon am 3. Oktober 1958 mit DIA-Nahrung einen Vertrag über 5.000 t Mais zum Preis von 390 DM abgeschlossen, doch seien dabei 10 DM als Sondervergütung für Aufbereitung bezeichnet worden. Daraus ergebe sich nicht, daß die Firma C [REDACTED] gerade von Beamten der Beklagten Informationen erhalten habe. Sie könne als Kaufmann in spekulativer Vorausschau gehandelt haben. Auch die Klägerin habe bereits vor Erlaß der ersten Bekanntmachung abgeschlossen. Die Andeutung, andere Firmen hätten durch Vereinbarung von besonderen Dienstleistungsvergütungen den Preis umgehen wollen, spreche gerade dafür, daß diese Firmen an die feste Grenze von 380 DM geglaubt hätten. Im übrigen könne daraus kein Schaden für die Klägerin entstanden sein, weil die Getreideimportgesellschaft erst am 21. November 1958

gekauft habe; darum hätte sich lange vorher die Klägerin ebenfalls bemühen können.

2. Der Ausgangspunkt des Urteils ist richtig, da es eine Amtspflichtverletzung sein kann, wenn die Behörde im Ausschreibungsverfahren durch eine vorzeitige Unterrichtung einzelne Bewerber vor anderen Interessenten begünstigt. Bedenklich ist zwar die Annahme des Berufungsgerichts, dadurch könnte der Klägerin kein Schaden entstanden sein, doch kommt es darauf erst an, wenn eine Begünstigung Dritter festgestellt wird; das ist nicht der Fall.

3. Die Rügen der Revision greifen auch hier nicht durch.

a) Die Revision verkennt wieder, daß es einer Beweiserhebung über unstreitige Tatsachen nicht bedarf. Ihr Beweisantritt über die Daten des Abschlusses von Cremer bedurfte damit keiner Behandlung.

b) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe wesentliche Umstände bei der Annahme übersehen, die Firma C [REDACTED] habe auf Grund spekulativer Erwartungen vorzeitig abgeschlossen.

Der Vortrag ist unerheblich, weil das Berufungsgericht diese Erwägung nur als Hilfsbegründung hinzugefügt hat. Die Haupterwägung geht dahin: Die Umstände, aus denen die Klägerin folgere, daß die Firma C [REDACTED] vor Veröffentlichung der Bekanntmachung 496 von deren bevorstehender Änderung durch Pflichtwidrigkeit von Beamten der Beklagten Kenntnis erlangt habe, rechtfertigten diesen Schluß nicht. Eine etwaige Kenntnis der Firma C [REDACTED] vom Inhalt der erwarteten Bekanntmachung 496

24

schon vor ihrer Veröffentlichung zwingt nicht zu der Folgerung, gerade Beamte der Beklagten hätten diese Information pflichtwidrig erteilt.

Das ist nicht zu beanstanden, da es viele andere Möglichkeiten gab, wie die Firma C. solch eine Information erlangen konnte, insbesondere z.B. durch rechtswidrige Maßnahmen Außenstehender oder durch Bedienstete anderer Dienststellen. Eine Vernehmung der Angehörigen der Firma C. war nicht möglich, weil die Klägerin in den beiden ersten Rechtszügen davon abgesehen hatte, Zeugenbeweis anzutreten.

Endlich durfte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler aus der Fassung der Verträge C. schließen, daß diese durch die Vereinbarung einer Sondervergütung für eine Nebenleistung (Aufbereitung) versucht habe, die Bekanntmachung Nr. 490 zu umgehen, also die Bekanntmachung 496 gerade nicht gekannt habe, weil dann kein Anlaß zu einem Umgehungsgeschäft bestanden hätte.

c) Die Auffassung der Klägerin, es wäre Sache der Beklagten gewesen, das alles aufzuklären, geht fehl. Bei einem Amtshaftungsanspruch ist es Sache des Klägers, die Tatsachen darzulegen und unter Beweis zu stellen, aus denen sich eine Pflichtverletzung von Bediensteten des Beklagten ergibt. Selbst wenn man den verwaltungsrechtlichen Grundsatz unbeachtet läßt, daß hoheitliche Maßnahmen die Vermutung der Rechtmäßigkeit für sich haben, kann hier nicht von einem Beweis des ersten Anscheins gesprochen werden. Es gibt keinen Erfahrungssatz, demzufolge in Fällen dieser Art der erste Anschein für eine Pflichtverletzung von Bediensteten der Bundesrepublik spricht.

III.

1. Die Klägerin sieht weiter eine Pflichtverletzung in einem sogenannten Systemwechsel, nämlich im unbegründeten Abgehen von dem Verfahren der Bekanntmachung Nr. 215 durch Verlangen eines bis dahin nicht üblichen Preislimits. Das Berufungsgericht hat auch insoweit eine Pflichtverletzung verneint und dazu ausgeführt:

Die Bundesregierung könne eine Marktordnung sinnvoll nur vornehmen, wenn sie sich den wechselnden wirtschaftlichen Verhältnissen schnell anzupassen in der Lage sei. Gesetzliche Grundlage des Vorgehens sei hier das Getreidegesetz gewesen. Danach dürfe die Bundesregierung die einzelnen marktordnenden Maßnahmen nach ihrem Ermessen auswählen und auch ändern. Die Bekanntmachung Nr. 215 habe schon nach ihrem Wortlaut nur vorübergehende Geltung besessen. Sie sei kein Verwaltungsakt und hätte schon die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Preisfestsetzung erkennen lassen. Selbst wenn die Bediensteten der Beklagten durch die Bekanntmachungen Nr. 490 und 496 von einem früheren "System" abgewichen sein sollten, hätten sie nicht willkürlich, sondern im Rahmen ihres zulässigen Ermessens aus sachlichen Erwägungen gehandelt; das sei keine Pflichtverletzung.

2. Auch hier ist der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend. Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln vom 24. November 1951 (Getreidegesetz - BGBl I 901) ermächtigt die Bundesregierung zu marktordnenden Maßnahmen. Die Auswahl und Ausgestaltung der Maßnahmen unterliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen, soweit das Gesetz keine bestimmten Vorschriften enthält (EGH III ZR 178/60 vom 21. Dezember 1961 = WM 1962, 364). Änderungen der Praktiken

und Maßnahmen oder der Richtlinien und Ausführungsvorschriften sind aus sachlichen Gründen durchaus zulässig. Die Verwaltung muß in der Lage sein, sich an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen. Marktordnende Maßnahmen, die Devisenbewirtschaftung und Wirtschaftsbeschränkungen müssen im Interesse der Gesamtwirtschaft geändert werden können, weil sie vom inländischen Markt, der Weltmarktlage und den handelspolitischen Zielen oder Vorstellungen der Bundesregierung abhängig sind, die ihrerseits Änderungen unterliegen (BGH III ZR 165/60 vom 21. Dezember 1961 = VersR 1962, 421). Gewiß gibt es dabei Grenzen, da eine Behörde nach den Grundsätzen über die Verpflichtung der Verwaltung zum konsequenten Verhalten niemals gegen Treu und Glauben verstoßen darf und darauf Rücksicht nehmen muß, wenn die Beteiligten im Vertrauen auf die Beständigkeit hoheitlicher Maßnahmen gewisse sachgerechte Dispositionen getroffen haben. Diese Begrenzungen sind hier aber nach den Feststellungen nicht mißachtet worden.

3. Die Revision übersieht bei ihrem Vortrag, die Beklagte hätte unzulässigerweise einen Systemwechsel vorgenommen, daß die gerügte Änderung des Verfahrens zwar den Erlass neuer Vorschriften für Einzelheiten der Ausschreibungen von Einfuhren enthielt, aber damit keine grundlegende Systemänderung einführte und nicht ohne weiteres in wohlerworbene Rechte oder bereits geschaffene Vertrauenstatbestände eingriff. Denn solche Änderungen in Einzelheiten ergeben sich notwendig aus den ständigen Erfahrungen der Praxis, den wechselnden Marktverhältnissen, anderen marktordnenden Einflüssen und den jeweiligen handelspolitischen Auffassungen der Bundesregierung.

Im übrigen hatte bereits die Bekanntmachung Nr. 215 vom 19. Oktober 1954 eine frühere Fassung geändert und galt nur "bis auf weiteres". Die Einfuhr- und Vorratsstelle hatte ferner darin deutlich unter a) bemerkt, daß die Einzelheiten für die Einfuhren und die Eröffnung von Übernahmefähigkeiten jeweils im Einzelfall durch Aushang und Veröffentlichung bekanntgegeben würden. Daraus ergab sich, daß sich die Verwaltung vorbehielt, im Einzelfall aus sachlichen Gründen die Einzelheiten zu regeln, also andere Regelungen zu treffen, als sie bisher vorgesehen waren. Unter c) der Bekanntmachung Nr. 215 war wiederholt, daß Abschöpfungs- oder Subventionsbeträge festgelegt würden, aber immer nur für eine gewisse Zeitdauer. Es war bemerkt, daß die Preise sich stets für Durchschnittsqualitäten verständen (f). An mehreren Stellen der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Vorratsstelle so vorgehen werde, daß eine sinnvolle störungsfreie Versorgung des Inlandmarktes mit Getreide erreicht würde. Die Klägerin konnte auch nicht erwarten, daß nur nach der Bekanntmachung 215 vorgegangen würde, weil es sich um ein Geschäft mit der sowjetischen Besatzungszone handelte, das auf Grund der Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (EGBl I, 463) abzuwickeln war, so daß die Klägerin noch einer besonderen Bezugsgenehmigung für die Einfuhr bedurfte. Sie konnte aus § 4 dieser Verordnung ersehen, daß die Bundesregierung insoweit ermächtigt war, besondere Bestimmungen hinsichtlich der Preisgestaltung zu erlassen. Dieser Interzonenhandelsverordnung lag weiter das Frankfurter Abkommen über den Interzonenhandel von 1949 zugrunde (BAnz. 1949 Nr. 8), wonach beide Partner berechtigt waren, Verträge abzu-

lehnen, wenn die Preise den Interessen ihres Wirtschaftsgebietes widersprachen. Endlich hatte die Einfuhr- und Voratsstelle schon unter dem 19. Oktober 1957 in einer Bekanntmachung Nr. 447 (BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1957 S. 1) darauf hingewiesen, daß für Mais aus bestimmten Staaten des Ostblockes ein Abgabepreis von 380 DM vorgeschrieben werde.

Ein aufmerksamer Kaufmann mußte bei diesen Umständen erwägen, daß die endgültige Ausschreibung von Maisimporten aus der sowjetischen Besatzungszone möglicherweise doch Besonderheiten gegenüber der bisherigen Verwaltungsübung enthalten könnte. Er mußte sich bei seinen Planungen darauf einrichten und durfte vor der offiziellen Bekanntmachung keine Erklärungen gegenüber seinem Vertragspartner abgeben, die er nachher nicht einhalten konnte. Jedenfalls hatte die Verwaltung bis dahin keinen Tatbestand geschaffen, der es ihr verbot, die Einzelheiten so zu regeln, wie sie es nachher in den Bekanntmachungen Nr. 490 und 496 getan hat(vgl. dazu III ZR 174/60 vom 21. Dezember 1961 = MDR 1962, 377).

Soweit die Revision darauf hinweist, daß der Systemwechsel nicht notwendig gewesen sei, verkennt sie den Umfang ihrer Behauptungs- und Beweislast. Die Beklagte handelte in Ausübung des ihr durch das Getreidegesetz gewährten Ermessens. Ein Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung besteht bei Ermessensentscheidungen aber nur dann, wenn festgestellt wird, daß die Behörde überhaupt keine sachlichen Erwägungen angestellt oder die ihr gewährten Schranken bewußt überschritten, sachfremden Erwägungen Raum gegeben oder in so hohem Maße fehlsam gehandelt hat, daß ihre Entscheidung mit

den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen schlechterdings - d.h. jedem sachlich Urteilenden ohne weiteres voll einleuchtend - unvereinbar ist (BGHZ 22, 258/263; BGB-RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 35). Die Klägerin hat dafür ausreichende Tatsachen nicht vorgetragen, denn eine "nicht notwendige" Maßnahme kann zwar unzweckmäßig sein, doch liegt darin gerade noch keine Pflichtverletzung bei Ermessensentscheidungen. Es war insbesondere sachgemäß, daß die Beklagte zunächst von den Preisen für Durchschnittsware ausging. Sie konnte unter Hintansetzung rein kaufmännischer Gesichtspunkte aus allgemeinen marktpolitischen Erwägungen Gründe dafür haben, nur die Einfuhr von Waren der Durchschnittsqualität mit Durchschnittspreisen zu fördern und Qualitäten mit hohen Preisen zurückzuhalten. Der spätere Ablauf der Dinge zeigte, daß die Verkäuferseite von den mit der Klägerin vereinbarten hohen Preisen herunterging; denn nach dem unstreitigen Sachverhalt hat die Getreideimportgesellschaft noch Ende November 1958 von dem Mais 4.000 t für nur 380 DM je t gekauft, also zu den Preisen der Bekanntmachung Nr. 490.

Die Revision trägt schließlich noch vor, die Beklagte hätte, nachdem sie in der ersten Bekanntmachung auf die Qualität keine Rücksicht genommen habe, auch in der späteren Bekanntmachung keinen anderen Standpunkt einnehmen dürfen. Diese Rüge widerspricht dem Klagevorbringen, denn die Klägerin wirft es der Beklagten gerade als Pflichtverletzung vor, daß sie zunächst keine Rücksicht auf die besondere Qualität genommen habe; dann darf sie nicht gleichzeitig es als falsch bezeichnen, daß die Beklagte die Anregung der Klägerin doch befolgt habe. Denn das Berufungsgericht stellt fest, daß auf die Anregung der Klägerin und anderer Importeure die

Beklagte Ermittlungen angestellt und daraufhin die Bekanntmachung Nr. 490 durch die Nr. 496 ersetzt habe. Dem Berufungsgericht ist zuzustimmen, daß die Verwaltung nicht auf die erste Eingabe eines Beteiligten hin ohne jede weitere Ermittlung deren Wünschen entsprechen mußte.

IV.

Auch im übrigen zeigt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Dr. Arndt

Dr. Reinhardt

Dr. Beyer